

Main-Kinzig-Kreis \* Barbarossastr. 16-24 \* 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen  
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen

Amt/Referat: Gesundheitsamt/Rechtsamt  
Ansprechpartner/in: Dr. Siegfried Giernat – Christine Sachs  
Aktenzeichen: A30/D2/20/0663  
Telefon: 06051-85 11551 und 06051-85 13602  
Telefax: 06051-85 91550 und 06051-85 14833  
E-Mail:

(nur für formlose Mitteilungen)

Gebäude/Zimmer:

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Datum

19. Oktober 2020

## **Allgemeinverfügung**

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. I S. 310), sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718) und § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung) vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315)), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718) ergeht zum Schutz der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz: Coronavirus) folgende Allgemeinverfügung:

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung – kurz: CoKoBeV) vom 07. Mai 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung sowie abweichend von den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona VV HE 2) vom 13. März 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung gilt folgendes:

1. Zusammenkünfte und Veranstaltungen (auch Sitzungen der kommunalen Gremien und politische Veranstaltungen) sowie Kulturangebote und ähnliches nach § 1 Abs. 2 b CoKoBeV sind nur zulässig, wenn die Teilnehmerzahl unter freiem Himmel 100 Personen und im geschlossenen Raum 50 Personen nicht übersteigt. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 2 b CoKoBeV bleiben unberührt.
2. Private Feiern und private Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 10 Personen sind im öffentlichen Raum untersagt. Das gilt auch für angemietete Räume (Gaststätten, Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser).
3. Für Feiern in privaten Räumen, insbesondere in Wohnungen, wird eine Höchstteilnehmerzahl von 10 Personen dringend empfohlen.
4. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dort, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt insbesondere auf stark frequentierten Plätzen (z.B. Fußgängerzonen, Marktplätzen), in allen öffentlichen Gebäuden, auf Begegnungs- und Verkehrsflächen (z.B. Fahrstühle, Kantinen, Eingangsbereich von Hochhäusern), in den Schulen (außer Grundschulen) und Bildungsstätten auch im Unterricht, für Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen sowie durchgängig auf insbesondere auf Tagungen, Kongressen, Messen, Kulturstätten und ähnliches auch am Platz. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
5. Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von vorstehend Ziffer 4 ist jede Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, die Verbreitung von virushaltigen Tröpfchen oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen in die unmittelbare Umgebung zu verringern und dadurch andere Personen zu schützen (Fremdschutz). Die Verwendung von Kinnvisieren und Gesichtsvisieren („Face Shield“) bieten nach infektiologischen Gesichtspunkten keinen ausreichenden Schutz und wird nicht empfohlen.
6. Für den Wettkampfbetrieb des Breiten- und Freizeitsports (Amateursport) nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 CoKoBeV gilt eine Obergrenze von 100 Zuschauern unter freiem Himmel sowie von 50 Zuschauern in geschlossenen Räumen.

7. Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr an allen Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten untersagt.
8. Personen, die in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen versorgt werden (§ 1 b Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Corona VV HE 2), dürfen abweichend von § 1 b Abs. 1 und 2 Corona VV HE 2 binnen einer Kalenderwoche dreimal höchstens eine Besucherin oder einen Besucher für je eine Stunde empfangen. Die weiteren Bestimmungen des § 1 b Corona VV HE 2 bleiben unberührt.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. Oktober 2020 in Kraft. Tritt mit Ablauf des 02. November 2020 außer Kraft. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.
10. Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

#### Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 16, 17 und 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

§ 16 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz gibt der zuständigen Behörde die Aufgabe, soweit Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Diese Maßnahmen können sich auch auf Gegenstände erstrecken, die mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind oder wenn anzunehmen ist, dass dies der Fall ist (vgl. § 17 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz).

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten sowie nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG

Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Auf Grundlage von § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung – kurz: CoKoBeV) vom 07. Mai 2020 sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona VV HE 2) vom 13. März 2020 sind die örtlich zuständigen Behörden befugt, auch über diese Verordnungen hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Aufgrund des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 08. Juli 2020 wurden die Landkreise in Hessen angewiesen, dass das für verbindlich erklärte Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen zu beachten ist. Danach besteht für die Landkreise als örtliche Gesundheitsbehörde die Möglichkeit, lokal begrenzte Schutzmaßnahmen anzuordnen und im Falle eines Anstiegs der Infektionszahlen zielgenaue Schutz- und Eskalationsmaßnahmen zur schnellen Eindämmung des Virus zu ergreifen. Sofern in Landkreisen, kreisfreien Städten, Städten oder Orten mit zentralörtlicher Funktion vermehrt Neuinfektionen auftreten, können auf Grundlage der täglichen Meldezahlen zum Infektionsgeschehen weitere Beschränkungen gelten. Maßgeblich dafür sind die Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einer Region (sog. 7-Tage-Inzidenz). Abhängig von der 7-Tage-Inzidenz beinhaltet das Eskalationskonzept ein gestuftes Vorgehen zur effektiven Bekämpfung der Pandemie.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich mit Stand zum 19. Oktober 2020 auf 46,7 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern. Mit Stand zum 19. Oktober beträgt die 7-Tages-Inzidenz für den Main-Kinzig-Kreis 46,7/100.000. Folglich ist der Main-Kinzig-Kreis noch der Stufe 3 (orange) des Eskalationskonzeptes zuzuordnen, wird aber aller Voraussicht nach kurzfristig die Stufe 4 (rot) des Eskalationskonzeptes erreichen (50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern) Zudem ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.

Weil hinsichtlich der aufgetretenen Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, trifft der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts

innerhalb des Referenzzeitraums von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona VV HE 2) vom 13. März 2020 sowie den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (CoKoBeV) vom 07. Mai 2020 die unter vorstehend Ziff. 1 bis 8 angeordneten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens ist es erforderlich, die weitere Übertragung einzudämmen.

Das Auftreten von vermehrten Neuinfektionen ist insbesondere auf private Treffen und Feiern sowohl im öffentlichen als auch privaten Raum zurückzuführen. Auch die Verzögerung der Übermittlung von Testergebnissen an die örtliche Gesundheitsbehörde und die damit verbundene Zeitvakanz ist ursächlich für ein sprunghaftes Auftreten von Neuinfektionen. Zudem liegt dem Infektionsgeschehen neben einigen klar definierten Ausbrüchen ein diffuses Ausbreitungsgeschehen zugrunde.

In den zurückliegenden Wochen haben insbesondere größere Feiergesellschaften im privaten Bereich und Freizeitaktivitäten im Landkreis maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen. Gerade größere Feste haben zu einer erheblich höheren Zahl an Neuinfektionen geführt. Dieser Entwicklung liegt neben einigen klar definierten Ausbrüchen ein diffuses Ausbreitungsgeschehen zugrunde. Aus infektiologischer Sicht ist deshalb eine Verringerung der Kontaktdichte im öffentlichen und privaten Bereich unabwendbar. Insbesondere gilt es zu verhindern, dass wie zu Beginn der Pandemie wieder vermehrt ältere und besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen erkranken. Sollten sich wieder vermehrt ältere Menschen infizieren, muss auch mit einem Wiederanstieg der Hospitalisierungen und Todesfälle gerechnet werden. Deshalb ist es notwendig, dass die gesamte Bevölkerung die Hygieneregeln des Infektionsschutzes beachtet und zum Beispiel die Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt. Menschenansammlungen – besonders in Innenräumen – sollten möglichst gemieden und nicht verzichtbare Feiern auf den engsten Familien- und Freundeskreis beschränkt bleiben.

Vor diesem Hintergrund müssen umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, zur Unterbrechung von Infektionsketten und zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung so weit wie möglich

sicherzustellen. Zur Erreichung dieser Ziele stellt die Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus stellt das einzig wirksame Vorgehen dar. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei.

Die kontaktreduzierenden Maßnahmen in Verbindung mit der erweiterten Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen. Davon ausgehend kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch die daraus folgenden Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Aus infektiologischer Sicht sind keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Bei Zusammenkünften mit einer Vielzahl von Personen ist das Risiko einer Übertragung deutlich erhöht. Größere Veranstaltungen tragen dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Vor diesem Hintergrund ist die Beschränkung der Teilnehmerzahlen bei Zusammenkünften, Veranstaltungen und Aufenthalt im öffentlichen und privaten Raum nicht zuletzt auch zum Schutz der besonders vulnerablen Gruppen notwendig.

Um das Risiko einer Übertragung bei größeren Menschenansammlungen einzudämmen, wurde unter Ziffer 1 die Teilnehmerzahl für Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel auf 100 Personen begrenzt. Weil in geschlossenen Räumen die Gefahr einer Tröpfchen- oder Aerosolausbreitung höher ist als im Freien, darf bei Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen die Teilnehmerzahl von 50 Personen nicht übersteigen. Zudem wird dadurch die Möglichkeit zur Nachverfolgung von Infektionsketten gewährleistet, die zwangsläufig erschwert ist, je größer die Personengruppe ist.

Unter Ziffer 2 ist die Beschränkung der Teilnehmerzahlen für private Feiern und private Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter im öffentlichen Raum auf höchstens 10 Personen beschränkt. Die zurückliegenden Wochen haben gezeigt, dass gerade private Feierlichkeiten im Familien- oder Freundeskreis aufgrund der Zahl der teilnehmenden Personen sowie der räumlichen Gegebenheiten maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben. Insbesondere in geschlossenen Räumen und wenn die anwesenden Personen ein vertrautes Verhältnis zueinander haben, zeigt sich ein erhöhtes Infektionsrisiko. Der Anstieg der Infektionszahlen ist gerade auch auf das Zusammentreffen größerer Personengruppen bei privaten Feierlichkeiten mit geselligem Charakter zurückzuführen. Zur Eindämmung des damit verbundenen Infektionsgeschehens sind die Beschränkungen der Teilnehmerzahlen notwendig

und als milderer Mittel im Vergleich zu einer vollständigen Untersagung angemessen und verhältnismäßig. Im Übrigen entspricht diese Beschränkung dem zwischen der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs und Regierungschefinnen der Länder am 14. Oktober 2020 vereinbarten Vorgehen. Das gilt sinngemäß für die Empfehlung einer Höchstteilnehmerzahl von 10 Personen für private Feiern in privaten Räumen oder Wohnungen nach Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung.

Die unter Ziffer 4 angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Bereichen, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen dient sowohl dem eigenen Schutz als auch dem Fremdschutz. In den in Ziffer 4 näher beschriebenen Plätzen, Orten und Bereichen ist die Gefahr einer Tröpfchen- und Aerosolausbreitung und folglich das damit verbundene Infektionsrisiko höher. In diesen Bereichen können viele, einander unbekannte Personen in Kontakt treten. Dabei dient das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers von einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts können durch die Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person zum Beispiel beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Infektionsrisiko kann nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts auf diese Weise verringert werden. Dies gilt insbesondere in Situationen, in denen mehrere Menschen auf engem Raum zusammentreffen und sich dort auch längere Zeit aufhalten. Aktuelle Studien haben gezeigt, dass durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus deutlich reduziert werden kann.

Ziffer 5 definiert die Beschaffenheit einer für den Infektionsschutz geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung. Abweichend von der Information des Landes Hessen zur Mund-Nasen-Bedeckung in der Anlage zu den Auslegungshinweisen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung – Stand 12.06.2020, hochzuladen unter

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/was-ist-wieder-erlaubt-was-nicht/informationen-zur-mund-nasen-bedeckung>

wird nach aus fachlicher bzw. infektiologischer Sicht empfohlen, Kinn- und Gesichtsvisiere nicht zu verwenden, weil diese im Gegensatz zur Maske nicht als mechanische Barriere funktionieren und deshalb keinen ausreichenden Fremdschutz bieten. Mund-Nasen-Bedeckungen, auch Alltagsmaske oder Community-Masken genannt, haben als mechanische Barriere dazu beizutragen, die Verbreitung durch virushaltige Tröpfchen in die unmittelbare Umgebung, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt zu reduzieren und dadurch andere Personen zu schützen. Aus dieser Funktion folgt, dass die Mund-Nasen-Bedeckung möglichst eng anliegen und gut sitzen muss, um das Vorbeiströmen von Luft an den Rändern der Maske zu verringern. Im

Vergleich dazu bieten Gesichts- und Kinnvisiere keinen ausreichenden Schutz. Aus aktuellen Studien ergibt sich, dass Gesichts- und Kinnvisiere nur die direkt auf die Scheibe auftreffenden Tröpfchen auffangen und daher keine ausreichende Schutzwirkung haben.

Unter Ziffer 6 ist zur Begrenzung des Infektionsrisikos für den Wettkampfbetrieb im Amateursport die Anzahl der Zuschauer unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen begrenzt. Weil bei Sportveranstaltungen eine Vielzahl von Personen aufeinandertreffen, ist das Infektionsrisiko erhöht. Die unter Ziffer 6 angeordneten kontaktreduzierenden Maßnahmen tragen zu einer Verlangsamung des Infektionsgeschehens bei und dienen dem Schutz besonders vulnerabler Gruppen. Dort, wo eine größere Anzahl von Menschen zusammentreffen, sind diese Begrenzungen erforderlich, um das Infektionsgeschehen weiter zu verlangsamen. Die Begrenzung der Zuschauerzahlen dient dazu, dass weiterhin die Möglichkeit besteht, den Freizeitsport auch im Wettkampfbetrieb auszuüben. Nur durch eine Reduzierung von Kontakten in Verbindung mit dem Abstandgebot kann einer Weiterverbreitung des Virus entgegengewirkt werden. Die Begrenzung der Zuschauerzahlen erfolgt auch zur Vermeidung von Begegnungen bei der Anreise, dem Zugang zu der Sportstätte und der damit verbundenen Schlangenbildung.

Das unter Ziffer 7 angeordnete Alkoholabgabeverbot in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist geeignet sowie zweck- und sachdienlich im Hinblick auf das Ziel der Verringerung von Infektionen. Grundsätzlich sinkt bei zunehmender Alkoholisierung die Bereitschaft, die vorgegebenen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten. Um zu verhindern, dass es nach der von der Kreisordnungsbehörde angeordneten Sperrzeit für das Gastgewerbe zum Kauf von alkoholischen Getränken in den Ladengeschäften, Supermärkten oder Verkaufsstellen kommt, ist ein Alkoholverkaufsverbot in dem angegebenen Zeitraum notwendig. Die Anordnung eines Alkoholverkaufsverbots ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie in das Grundrecht der Ladeninhaber auf Gewerbefreiheit bzw. Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) einerseits und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen in angemessenen Verhältnis zueinander. Beim Gesundheitsschutz handelt es sich um ein überragen wichtiges Rechtsgut im Sinne der 3-Stufen-Theorie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Urteil vom 11.06.1958 – 1 BvR 596/56). Dieses vermag sogar Eingriffe in objektive Berufszugangsregeln zu rechtfertigen. Hingegen handelt es sich vorliegend nur um eine Berufsausübungsregel. Im Übrigen wurde der zustehende Ermessensspielraum im Hinblick auf die Anordnung unter Ziffer 7 pflichtgemäß und ermessensfehlerfrei ausgeübt. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 02. November 2020 ist zudem eine zeitnahe und fortlaufende Überprüfung und Neubewertung von vornherein gewährleistet.

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist unter Ziffer 8 festgelegt, dass Personen, die in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen versorgt werden keine unbegrenzten Besuche, sondern abweichend von der Landesverordnung binnen einer Kalenderwoche dreimal höchstens einen Besucher oder eine Besucherin für je eine Stunde empfangen dürfen. Grund dafür ist, die in den vorgenannten Einrichtungen lebenden Personen zu schützen und nicht einem beliebigen Infektionsrisiko auszusetzen, dass sich durch wechselnde und häufige Besuche erhöht. Die Begrenzung der Besuchszeiten sowie die Anzahl der jeweils anwesenden Besucher in der Pflegeeinrichtung stellt ein geeignetes Mittel dar, das Ansteckungsrisiko zu begrenzen. Dies dient im Ergebnis der Vermeidung eines generellen Besuchsverbots, so dass es den Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflegeeinrichtung weiterhin ermöglicht ist, Besuche zu empfangen.

Diese Allgemeinverfügung bestimmt kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens und zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen. Das SARS-CoV-2-Virus wird von Mensch zu Mensch durch sogenannte Tröpfcheninfektion aber auch in Form von Aerosolen übertragen. Aerosole sind Gemische aus festen Schwebeteilchen, u.a. dem Virus und einem Gas, wie es beispielsweise beim Ausatmen entsteht. Durch die Einschränkung von Kontakten und die Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den in dieser Verfügung bestimmten Orten, Plätzen und Bereiche sollen Infektionsketten unterbrochen werden. Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und sollen auch eine Überlastung des Gesundheitssystems und der in diesem Bereich beschäftigten Personen verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Main-Kinzig-Kreis auch über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen im Landkreis aufrechterhalten zu können.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine

weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Im Hinblick auf die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen hat der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Gesundheitsbehörde das ihm zustehende Ermessen in rechtmäßiger Weise ausgeübt, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die kurze Befristung bis zum 02. November 2020 zusätzlich Rechnung getragen wird.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen sind die zeitlich befristeten Anordnungen nach Ziffer 1 bis 8 im Hinblick auf das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gegenüber anderen Rechten verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen einem legitimen Zweck. Dies ist vorliegend die Eindämmung des Infektionsgeschehens zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie der individuelle Schutz jedes Einzelnen. Zur Erreichung dieses Zweckes sind die getroffenen Anordnungen geeignet und erforderlich.

Im Hinblick auf den verfolgten Zweck sind die Anordnungen nach Ziffer 1 bis 8 keine untaugliche Maßnahme und somit geeignet.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich. Ein milderes Mittel wie die getroffenen Anordnungen, mit dem der Zweck mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten erreicht wird, ist nicht ersichtlich. Der gegenwärtige Anstieg an Neuinfektionen macht es zur Minimierung des Ansteckungsrisikos erforderlich, dass die unter Ziff. 1 bis Ziff. 8 angeordneten Maßnahmen ergriffen werden.

Die Anordnung ist auch angemessen und folglich verhältnismäßig im engeren Sinne. Den Einschränkungen stehen die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus, die daraus folgenden Gefahren für den allgemeinen und individuellen Gesundheitsschutz sowie letztendlich die daraus resultierende Gefahr einer Überlastung der Gesundheitsversorgungssysteme gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der allgemeinen Gesundheitssicherung sowie der individuellen Erhaltung der Gesundheit.

Die Geltungsdauer der Verfügung bis zum 02. November 2020 ergibt sich aus der Überlegung, dass sich aufgrund der dynamischen Entwicklung der Situation ein erneuter Bewertungsbedarf ergeben und die Behörde vor Ablauf der Frist eine erneute Risikobewertung vornehmen kann. Die Fristsetzung gibt der Behörde die notwendige Möglichkeit zur erneuten Entscheidung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Anordnung gemäß § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung hat. Den Anordnungen der Allgemeinverfügung ist unverzüglich Folge zu leisten, selbst dann, wenn Klage erhoben oder einstweiliger Rechtsschutz nachgesucht wird. Erst durch eine abweichende behördliche Entscheidung oder eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergibt sich eine neue Sach- und Rechtslage.

Auf eine Anhörung war nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu verzichten.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises, Gesundheit, ergibt sich aus den genannten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sowie § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD).

Schließlich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Nichtbeachten der sofort vollziehbaren Verfügung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu EUR 25.000 (§ 73 Abs. 1 a Nr. 6 und Abs. 2 IfSG) und bei vorsätzlicher Handlung und dadurch erfolgter Verbreitung des Erregers mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bewehrt ist (§ 74 IfSG).

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht

werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

Hinweis:

Gemäß §§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.



Thorsten Stolz  
Landrat



Susanne Simmler  
Erste Kreisbeigeordnete